

An die Vorsteherinnen und Vorsteher der
kantonalen Gesundheitsdepartemente

UZ:51.8/AM

Bern, 9. November 1998

**Zulassung zur selbständigen Tätigkeit von Dentalhygienikerinnen und
Dentalhygienikern gemäss SRK-Ausbildungsbestimmungen vom 1. Juni 1991**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Die Tätigkeit der Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker ist gegenwärtig kantonal unterschiedlich geregelt. Während einige Kantone die Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker überhaupt nicht regeln, lassen andere Kantone die Dentalhygiene als unselbständige Tätigkeit zu, d.h. sie kann nur im Auftrag und in der Verantwortung einer Zahnärztin resp. eines Zahnarztes ausgeübt werden. Eine dritte Gruppe schliesslich hat die selbständige dentalhygienische Tätigkeit bewilligungspflichtig zugelassen (NE, NW, ZH).

In mehreren Kantonen sind Anträge um die Zulassung zur selbständigen Tätigkeit von Dentalhygienikerinnen und Dentalhygienikern hängig. Der Schweizerische DentalhygienikerInnen-Verband fragte den Bildungsrat an, ob er diese Anträge nicht mit einem Empfehlungsschreiben unterstützen könne.

Im Bildungsrat wurde diese Anfrage wie folgt erörtert:

In den Ausbildungsbestimmungen des SRK vom 1. Juni 1991 für Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker steht, dass die Ausbildung "zur Durchführung präventiver, pädagogischer und therapeutischer Massnahmen im Auftrag und unter der Verantwortung einer Zahnärztin bzw. eines Zahnarztes" befähige.

Dieser Satz muss im Kontext seiner Entstehung gesehen werden: Im August 1990 hatte das Bundesgericht die staatsrechtliche Beschwerde einer Dentalhygienikerin gegen einen Entscheid der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich abgewiesen. Die Dentalhygienikerin hatte um eine Bewilligung zur selbständigen entgeltlichen Praxis ersucht. Die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich lehnte das Gesuch ab, was das Bundesgericht mit der Begründung bestätigte, die Ausbildung zur Dentalhygienikerin bzw. zum Dentalhygieniker sei auf eine Tätigkeit unter der Anleitung einer Zahnärztin oder eines Zahnarztes ausgerichtet. Die Ausführungen des Bundesgerichts bezogen sich auf die alten Ausbildungsbestimmungen für

Dentalhygiene vor 1991. Der Entscheid bewog jedoch das SRK dazu, den eingangs zitierten Satz in die neuen Ausbildungsbestimmungen aufzunehmen, obwohl diese fünf berufliche Funktionen enthalten, aus denen deutlich hervorgeht, dass der Dentalhygienikerin bzw. dem Dentalhygieniker während ihrer/seiner Ausbildung **Kompetenzen vermittelt werden, die zu eigenständiger Tätigkeit befähigen**. Diplomierte Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker, die nach den neuen Ausbildungsbestimmungen vom 1. Juni 1991 ausgebildet wurden und in einem klar abgegrenzten Arbeitsbereich selbständig tätig sind, gefährden die Gesundheit der Klienten/Patienten nicht. Der erwähnte Arbeitsbereich umfasst folgende Punkte:

- Zahnreinigung und Zahnsteinentfernung;
- Beratung und Anleitung von Patientinnen und Patienten bezüglich Mundhygiene und Prophylaxe;
- Betreiben allgemeiner Prophylaxe.

Weitergehende dentalhygienische Leistungen dürfen nur auf Verordnung einer Zahnärztin oder einer Zahnarztes erbracht werden.

Wenn diese Zweiteilung des Tätigkeitsgebiets respektiert wird, spricht nach Ansicht des Bildungsrates aus gesundheitspolizeilicher Sicht nichts gegen eine selbständige Ausübung der dentalhygienischen Tätigkeit. **Dies gilt nur für Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker, die nach den neuen Ausbildungsbestimmungen des SRK vom 1. Juni 1991 ausgebildet wurden.**

An Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker, die nach den alten Ausbildungsbestimmungen der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO) ausgebildet worden sind, müssen nach Ansicht des Bildungsrates zusätzliche Bedingungen gestellt werden, um zur selbständigen dentalhygienischen Tätigkeit zugelassen zu werden. Eine vertretbare Lösung stellt die Dentalhygieneverordnung des Kantons Zürich vom 10. Juni 1998 dar (vgl. Beilage). Sie verlangt eine längere unselbständige praktische Tätigkeit in der Schweiz und den Nachweis von fachbezogener Fort- und Weiterbildung.

Im Sinne dieser Ausführungen empfiehlt Ihnen der Vorstand der SDK, allfällige Anträge um die Zulassung zur selbständigen dentalhygienischen Tätigkeit wohlwollend zu prüfen.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHE SANITÄTSDIREKTORENKONFERENZ
Der Präsident

Dr. Philipp Stähelin, Regierungsrat

Beilage erwähnt

Kopie an:

- Schweizerisches Rotes Kreuz, Bereich Berufsbildung
- Schweizerischer DentalhygienikerInnen-Verband
- Schweizerische Zahnärztesgesellschaft (SSO)